



## WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer. Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 9

Berlin, Sonnabend den 4. März 1911

VI. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

### Der Heimatschutz im Lichte der Kultur

Revisionistische Gedanken zum Heimatschutzgesetz von Heinrich Schmieden

Fort und fort bewegt der Heimatschutzgedanke in weiten Kreisen die öffentliche Meinung. Je mehr sich aber seine Wirkungen im Lande fühlbar machen, um so tiefer werden alle Organe unserer fachmännischen Welt davon berührt. Gilt es doch nicht allein gewisse Spannungen auszugleichen, die dabei zwischen den einzelnen Interessengruppen unausbleiblich sind, sondern auch der in Fluß befindlichen Bewegung zu steuern, damit sich ihr anfänglich gesunder Sinn nicht in das Gegenteil verkehrt. Es zeigt sich eben, daß man der Mitwirkung der Bauleute, die beim Zustandekommen der Bewegung und ihrer gesetzlichen Schutzmaßregeln durchaus nicht ihrer Bedeutung entsprechend gehört worden sind, zu einer lebendigen Arbeit für das Heimatbild ganz außerordentlich bedarf. Schon schwellen Gegenbewegungen an, die aus oft sehr berechtigten wirtschaftlichen Interessen heraus auf eine formale Revision des Heimatschutzgesetzes drängen und diese aller Voraussicht nach auch durchsetzen werden. Der Augenblick ist also für uns gekommen, um zu sorgen, daß jetzt ganze Arbeit gemacht wird, und daß nicht durch etwaige Aenderungen anstatt einer Verbesserung im Sinne der Kultur lediglich eine Verschiebung der Chancen nach der wirtschaftlichen Seite eintritt. Dabei ist es nötig hervorzuheben, daß auch uns Bauleute der gleiche, dem Heimatbilde zugewandte Grundgedanke beherrschen wird, und daß eine Meinungsverschiedenheit nur in der Wahl der Mittel bestehen kann und in dem für deren Wirkung zugestandenen Zeitraume.

Von der Meinung ausgehend, es handle sich bei dem Heimatschutzgedanken um eine Kulturbewegung von bleibender Bedeutung, hat die Staatsregierung ihm durch das Gesetz vom 15. Juli 1907\*) über die bisherigen Bestimmungen hinausgehende Kraft verliehen. Dies Gesetz greift wie ich zeigen werde in die Interessen der Architektenschaft unmittelbar ein. Daß ein derartiges Gesetz aber auch der Bewegung als solcher einen außergewöhnlichen Rückhalt verleihen mußte, liegt auf der Hand; und wenn wir heute auf der Wacht sind, um diese ganze Bewegung in richtigen Bahnen zu erhalten, so ist mittelbar auch dabei das Gesetz beteiligt. Wollen wir nun seine Berechtigung einer kritischen Betrachtung unterziehen, so können wir nicht umhin, unsere Sonde zunächst an der Frage anzulegen, die den Ausgangspunkt für das Gesetz bildet:

„Ist der Heimatschutz eine Kulturbewegung?“ Sehen wir zu, wie es damit steht! Es wird sich dabei sofort zeigen, daß gewisse Grundvoraussetzungen meiner Anschauung die gleichen sind, wie die der Heimatschutzbestrebungen.

Die Geschichte der werdenden Kultur lehrt uns, daß die Wurzeln ihres Lebens beherrscht werden von den Bedingungen

der Wirtschaft, ohne selbst von diesen Bedingungen auszugehen. Das Entscheidende für ihr Werden bleibt vielmehr eine selbständige Kraftäußerung: Die schöpferische Arbeit des Menschen. Sie ist es, die ihn über die Grenzen seiner Menschlichkeit hinaushebt zu den Höhen der Religion, der Wissenschaft, der Kunst. Und wenn wir ihre Spuren rückwärts verfolgen, so führen sie uns organisch über zur ewig unerschöpften Natur, aus der diese Kraft quillt, zum Kosmos. So haben denn auch alle kulturtragenden großen menschlichen Werke einen kosmischen Zusammenhang, der es ausschließt, dem einen wie dem anderen einzeln gerecht zu werden, ohne auch zugleich jenen großen Zusammenhang im Geiste herzustellen.

Wie ein Axiom steht sonach vor uns der Gedanke, daß jede große Kultur mit Notwendigkeit zu einem Gleichtritt aller geistigen Kräfte führen muß, den wir auf unserem besonderen Fachgebiet als den einheitlichen Stil eines geschlossenen Kulturkreises kennen gelernt haben.

Wo die Einheitlichkeit des Gefüges sich zu lockern beginnt, da sehen wir immer wieder schöpferische Kräfte hervortreten, deren Ausdrucksform etwas Gewachsenes hat, Kräfte, die es vermögen, der Weiterentwicklung zur Stileinheit neue Bahnen zu erschließen. Wie also der Baum seine Wurzeln, diese den Keim zum Ausgangspunkt haben, und der Keim wieder vom Baume stammt, und nicht aus sich selbst heraus, so ist es ein Unding, an irgend einem Abschnitt unserer Entwicklung etwas voraussetzungslos Neues — eine Initiativkunst, wie das wohl ausgedrückt worden ist — zu erwarten. Das Wesen aller wahren Entwicklungsreihen ruht vielmehr in der Tradition, innerhalb deren die Schöpfungen organisch vorbereitet entstehen, wie Blüten am Baume.

Niemand wird leugnen, daß der stilistische Entwicklungsgang aufs allerstärkste am Werden des Heimatbildes beteiligt war, auch dort, wo politische Verhältnisse eine fremdländische Uebertragung des Stils herbeiführten: Die übertragene Bauweise wächst auch im neuen Lande sofort weiter, ohne als landfremd verdammt zu werden. Dies beweist dann im Sinne des Vorgesagten, daß eine im allgemeinen gleichartige Kultur sie aufnahm, um sie oft selbst über Stammesverschiedenheiten im wesentlichen hinwegzutragen. Auch scheint mir daraus zu folgen, daß es wiederum nur Kulturkräfte sein können, die der Heimat das geschlossene Gepräge der Kulturentwicklung wiedergeben können, das sie ihr einst aufgedrückt hatten. Kann es schon an sich zweifelhaft sein, ob es zweckmäßig ist, der Auswirkung solcher Kräfte gesetzlich nachzuhelfen, so muß jede Berechtigung dafür hinfallen, wenn etwa diese Kräfte nicht als Ausdruck einer Kulturbewegung angesprochen werden dürften.

\*) Preuß. Gesetzsammlung Nr. 35, S. 260 u. 261.

Wenn Boetticher die Bauweise, Somper den Baustoff für das Entscheidende in der Stilbildung erklärt haben, so sind diese nahe verwandten Gedanken nur auf der bisher entwickelten Grundanschauung verständlich. Heute beliebt man indessen, jene Gedanken aus dem Zusammenhang zu reißen, und z. B. von dem Eintreten des Eisenbetons in die Bautechnik nach dem Rezept früherer Vorgänge unmittelbar einen Stil zu erwarten. Man übersieht dabei, daß der Stil nicht als Ding an sich betrachtet werden darf, sondern lediglich als eine Tellerscheinung der allgemeinen Kultur. Indessen braucht man im Interesse des Heimatbildes nicht von jeder Zeit einen Stil zu fordern wie ihn Boettichers verstand, und kann zunächst viel für gewonnen halten, wenn uns eine einheitliche Formensprache wiedergeschenkt sein sollte. Zweifellos wird ein darauf gerichtetes Streben den Boden bereiten, auf dem einst nach vielleicht großen politischen Umwälzungen und unter dem Zwange einer das Geistesleben in seinen Grundtiefen beherrschenden Bauaufgabe ein neuer großer Stil im Sinne Boettichers erstellt. Ganz dementsprechend erhob sich einst nach der germanorömischen Geistesberührung aus einer einheitlichen Formensprache an der Hand sakraler Bauaufgaben in fließender Entwicklung der Stil des Mittelalters. Sicher ist, daß die Grundlage für eine neue große Entwicklung im Keime bereits vorhanden ist. Auf allen Gebieten unseres Faches machen sich alte Kulturüberlieferungen wieder fühlbar; Städtebau, Monumentalgestaltung, Raumkunst sind in Anknüpfung an alte Errungenschaften uns als selbständige Kunstwerte wieder bewußt und unserer hochentwickelten Zivilisation dienstbar geworden. Etwas Großes kündigt sich an. Es fehlt nur noch der Gleichtritt, die Zusammenfassung im Stil.

Erkannten wir somit, daß das Vorhandensein eines Zeitstils der eine wichtige Faktor für das Werden des Heimatbildes ist, so müssen uns alle Bestrebungen der Wiederanknüpfung an einen Stil sehr willkommen sein. Daß der Faden einer stilistischen Tradition abgerissen war, das fühlte man allgemein bereits vor dem Einsetzen der sogenannten modernen Bewegung, die als eine Folge jener Erkenntnis und zugleich als die Bestätigung ihrer Richtigkeit angesehen werden muß. Auseinandergehen können die Meinungen nur über den Zeitabschnitt, in dem die Tradition zu wirken aufgehört hat und über den Punkt, an dem sonach eine Wiederanknüpfung geboten scheine. Während es Leute gibt, die z. B. eine Ueberlieferung glauben bis in die Zeit der Erbauung des Kunstgewerbemuseums in Berlin verfolgen zu können, wollen andere nicht über „um 1800“ hinauskommen, und betrachten womöglich die Schinkelsche Zeit als eine im Sinne des Stils unfruchtbare, gewissermaßen wissenschaftlich konstruierte Erscheinung, die nur landfremde Werte geschaffen habe. In dieser Ratlosigkeit ist der Ruf vielfach beachtet worden, daß nur eine autochthone initiative Regung weiterführen könne.

Lassen wir indessen ein Urteil über den Zeitpunkt des Abbruchs der Ueberlieferung dahingestellt, und erheben wir uns zu dem tröstlichen Glauben, daß unserer Zeit unmöglich jene starken, schöpferischen Charaktere fehlen können, die zu allen Zeiten vorhanden waren, und die heute imstande wären, uns die so stark verlangte Zusammenfassung zum Stil zu leisten. Wir haben erkannt, daß die im Gefüge gelockerte Einheit die besten Vorbedingungen für das Einsetzen solcher Kräfte bietet, und dürfen ihren Ausdruck auch schon in einer Reihe von Werken finden, die sich über die Menge um mehr als Hauptlänge emporrecken, die aber klar zu bewerten der nahe Abstand verbietet. Mit Staunen aber nehmen wir wahr, daß an die Stelle jener freien Formensuche ein ganz ausgesprochener Trieb getreten ist, alte Quellen unserer abendländischen Kultur wieder anzuschlagen, und daß man sich allgemein jener voraussetzungslosen Schaffenslust nur noch als eines trüben Hexensabbats erinnert. Und allenthalben, wohin wir schauen, sehen wir diesen neuen Geist lebendig, der mit jener gewaltigen Epoche in Wechselwirkung begriffen ist, die wir als die Brücke der uralten Kultur des nahen Orients zu unserem Abendlande betrachten, mit der Epoche der klassisch hellenischen Welt. Mit einem Schlage vermögen wir jetzt die Zeit eines Schinkel, eines Gropius nicht mehr als künstliche Produkte einer stillen Aera aufzufassen, nicht mehr an Kräften, wie an dem neuen Humanismus, an dem Philhellenentum unserer neuzeitlichen Dichterkreise, an dem Zuge des Volkes zur griechischen Tragödie als an ephemeren Erscheinungen vorbeizulaufen. Wir erblicken darin vielmehr die selbständige Stellungnahme der Zeiten zu jener Großmacht des Geisteslebens, eine Stellungnahme, die jede Zeit für sich selbständig finden muß. Das Produkt dieser Stellungnahme ist

dann ebenso ein Teil der deutschen Zeitkultur, wie es als ein Teil des hellenischen Geistes betrachtet werden muß. Hier haben wir die Quelle und auch den Zusammenhang mit dem Kosmos.

Wer könnte danach noch zweifeln, daß auch wir schaffenden Bauleute, wenn anders wir teilhaben wollen an der modernen Kultur, an der Quelle wiederanknüpfen müssen, über deren Lage wir keine Zweifel haben können, anstatt an letzte Ausläufer Anschluß zu suchen, über deren Lage wir uns nicht im klaren sind. Wer könnte verkennen, daß jene kulturtreibende Energie, gewonnen in der Hitze gewaltiger Schöpfungsakte der Geisteswelt, die, wie wir sahen, fort und fort lebendig weiter wirkt, allein imstande ist, auch in uns die großen Schwingungen zu erzeugen, die gleich einem ozeanischen Wellengang uns heben und tragen, sobald wir nur die kleinen Buchten verlassen haben, in denen wir zu fischen uns gewöhnten. Wir sollten erkennen, daß es unsere Aufgabe nicht sein kann, jene Eindrücke durch die Brille eines anderen Zeitalters in uns aufzunehmen, und sollten nicht nach der Anleitung kleiner lokaler Stilschattierungen ängstlich allenthalben den Faden wiederaufsuchen wollen. Wir dürfen vielmehr vertrauen, daß wir von jenem Strom getragen, an das Ziel selbständiger Auffassung der großen Tradition kommen werden, wenn wir uns dabei nur recht in die Aufgaben unserer Zeit vertiefen. Und zu diesem Vertrauen haben wir um so mehr ein Recht, als sich ja die Zeit der Einheit bereits überall angekündigt hat. Wie wir aber allenthalben das Heimatbild als eine jeweilige Widerspiegelung der Kultur der Zeit mit allen den feinen Schattierungen des Zeitstils erkennen mußten, so können wir auch in der Gegenwart die Weiterentwicklung dieses Bildes nur von der Kultur und ihrem einheitlichen Ausdruck erwarten, dem Stil, der kommen muß.

Ich befinde mich mit dieser Anschauung im Gegensatz zu den außerhalb des Gesetzes erlassenen Maßnahmen gegen bauliche Verunstaltung in Stadt und Land, die im Anhang vollständig abgedruckt sind, und die am besten die mit dem Gesetz verfolgten Grundgedanken kennzeichnen. Natürlich ist in diesen Maßnahmen eine Reihe von Gedanken enthalten, die jeder ohne weiteres unterschreiben wird. Immerhin aber vermeidet es der Erlaß ausdrücklich mit der Stilfrage das ganze Kulturproblem unserer Zeit aufzurollen, und rechnet einfach nur mit der Tatsache, daß wir, wie immer gesagt wird „gegenwärtig keinen Stil haben.“ Ein schärferer Gegensatz aber besteht zu der vom Verbands deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine herausgegebenen, im Ganzen sehr wertvollen Abhandlung „Zur Aesthetik der Baustoffe“ von Oberbaurat K. Schmidt-Dresden, der schlechthin sagt; „Die Stilfrage scheidet hierbei gänzlich aus.“ Dagegen mißt er dem Baumaterial stilbildnerische Bedeutung bei, wenn er sagt: „Alles was das überlieferte Material als stilbildender Faktor in der Baukunst auszeichnet, seine Oberflächen- und Farbenwirkung, wie seine eigenartige Patinierung, sind künstlerische Werte, die empfunden werden müssen.“ Auch ich empfinde jene Werte, kann aber dem Verfasser auf diesem Wege zum Stil, der andererseits „fast gänzlich ausscheidet“, nicht folgen. Meines Erachtens sind das Kunstmittel, deren sich die Natur und neben ihr der Genius in seiner feinsinnigsten, persönlichen Künstlerschaft bedient, Mittel, die mit der Stilbildung, jener die Massen zusammenschweißenden Kulturkraft, nicht das Geringste zu tun haben, weil sie eben rein persönlich sind. In der Ueberwertung dieser Dinge für den Gebrauch der Allgemeinheit liegt eine Gefahr für unsere Stilentwicklung.

Wir dürfen aber nicht übersehen, daß es noch ein zweiter Faktor ist, der unser Heimatbild schaffen half. Von einer immerfort wirkenden Kraft ist es aufgebaut worden, die wir allenthalben in Gestalt einer natürlichen Kulturübertragung von den Zentren auf das flache Land als eine unschätzbare Arbeitsenergie vorfinden. Diese Kraft baute fort und fort weiter in den Zeiten schwülstigen Protzentums. Sie baute auch weiter in einer Zeit, in der die großen Städte jenem Phantom voraussetzungsloser Initiative nachgingen. Was damals sich auf dem Lande niederschlug, war das getreue Spiegelbild der Sünden, die wir, und nicht zuletzt wir Architekten der Großstadt selbst begangen hatten. Um heute wieder Kulturarbeiten einzuleiten, müssen wir also die vorhandenen Kräfte für uns arbeiten lassen, genau so, wie dies z. B. der Wasserbauer tut. Warum lassen wir diese Kräfte nicht auch heute unsere Mühlen treiben? Erfassen wir doch die Heimatschutzfrage in ihrer ganzen Kulturbedeutung! Setzen wir unser Fach in jenen großen geistigen Zusammenhang mit der Tendenz der Zeit und wenden wir alle staatliche und private Fürsorge dem Kulturganzen zu! Daß die Wirkung auf

das flache Land alsdann von selber folgen wird, dafür werden die immer wirkenden Kräfte schon sorgen. Eine derartige Arbeit braucht natürlich ihre wohlgemessene Zeit. Warum aber nicht Geduld haben? Wozu die gesetzlichen Maßnahmen an sekundärer Stelle? Warum am Einzelnen bessern anstatt am Ganzen, an der Wirkung statt an der Ursache?

Natürlich fruchtet es nichts, immer nur auf die starken, schöpferischen Naturen zu schauen, und von ihnen allein das Heil für unsere Kultur zu erwarten. Heute, wo durch die ganz veränderten politischen und sozialen Verhältnisse unendlich viel größere Gesellschaftskreise dauernd an der Kulturschöpfung teilhaben als das z. B. in dem griechischen Mutterlande und auch in den späteren stilscheinlichen Kulturkreisen der Fall war, heute bedarf es um so mehr für uns, für die Volksgemeinschaft jenes zielbewußten Willens, der jedes Glied der Gesellschaft seinen rechten Platz bei der Kulturarbeit finden läßt. Gilt es doch, das, was als die primäre Leistung überlegen vor uns steht, aufzugreifen und in sekundärer Arbeit weiter hinauszutragen, damit sich daraus ein Kulturboden niederschlage. Mit Recht beneiden wir um ihn alle Völker von alter Kultur. Wenn wir indessen nicht umkehren auf unserer Jagd nach allem Außergewöhnlichen, wenn wir nicht der bescheidenen Mitarbeit unsere vermehrte Fürsorge zuwenden, so wird sich dieser Niederschlag nicht bilden. Hier kommen wir zu der Lösung des Rätsels, warum in unserer Zeit so viele hervorragende Persönlichkeiten Einzelercheinungen bleiben, ohne uns das zu schenken, wonach wir schreien, die Einheit. Sie schießen empor wie schnell aufgetriebene Blüten, die, von der Wurzel geschnitten, eine Zeitlang in ihrer Pracht das Auge erfreuen, aber für eine Aussaat unbrauchbar sind. Wir sind es, an denen es noch fehlt, an dem tragenden Humus eines baumwüchsigen Bodens.

Und die nächsten Folgen sind nicht ausgeblieben: Das alte, in seinem Stimmungsgehalt so geschlossene, im einzelnen aber so mannigfache Heimatbild hat mehr oder weniger grobe Beeinträchtigungen vielfach erfahren. Daß da unsere Zeit nach einem Schutz gegen „ästhetische Rohheiten“ schrie, ist nicht allein auf Rechnung derer zu setzen, die diese Rohheit begingen. Ich sehe die Ursache auch nicht allein in unserer einseitigen ästhetischen Kulturrichtung, die z. B. dem klassischen Griechentum fremd war. Vielmehr scheint mir der Grund in einer ganz natürlichen Ueberempfindlichkeit zu liegen, die entsteht, wenn die einheitliche Führung fehlt und in ungesundem, unruhigstem Wechsel fortwährend neue Ziele gesteckt werden. Demgegenüber kennt eine Zeit, die voll eines großen einheitlichen Willens ist, jene zartsinnige Ueberempfindlichkeit gegen das Grobe nicht, die wir dauernd an den Tag legen. Sie kennt auch nicht das Bedürfnis, die ästhetisch Zarten zu schätzen, sie kennt keinen Heimatschutz. Denn alles, was ein wahrhaftiger Ausdruck für einen lebendigen Sinn ist, alles das kann einer Zeit, die von diesem Sinn beherrscht wird, niemals eine Verletzung des Feingefühls bedeuten. Nur der Rückwärtsgewandte kann dem auf eigenen Bahnen fortschreitenden Menschengesteirne Einhalt tun wollen, um die äußere Erscheinung eines Idols zu erhalten, das in Wahrheit einer fließenden Entwicklung und Veränderung unterworfen war, ist und immer sein wird, des Idols des Heimatbildes.

Es handelt sich also beim Heimatschutz nicht um eine positive Kulturleistung. Das erhellt schon aus dem gänzlichen Fehlen jenes schöpferischen Agens, auf das es in letzter Linie ankommt, und auch aus der jeder natürlichen Richtung entgegengesetzten Tendenz, die der Heimatschutzgedanke vielfach zeigt. Geht aller Zeitfortschritt vor sich an der Hand der Bedingungen für Gegenwart und Zukunft, so steckt jener seine Ziele nach dem Maßstabe eines überlebten Wertes. Macht alle Kulturübertragung den dezentralisierenden Weg, so sucht der Heimatschutz diesen Weg zu sperren. Stellt sich eine Kulturbewegung als etwas Wachsendes dar, das vom jungen Triebe an richtig gezogen sein will, so haben wir es bei manchen Bestrebungen innerhalb des Heimatschutzes mit künstlichen, leblosen Additionswerten zu tun, die um so verhängnisvoller sind, je tiefer sie in die Unbefangenheit und Selbständigkeit des Volkes eingreifen. Wo aber das Wesen einer Bewegung im Lichte der Kultur nicht standhält, da muß die Berechtigung abgeleugnet werden, zu ihrem Schutze Gesetze aufzurichten, die zu einschneidenden Hemmungen für die neue Entwicklung werden können, ja werden müssen.

Bei allem hat der Heimatschutz in seinem guten Kern uns bereits große Segnungen gebracht. Er hat dort geweckt, wo man gleichgültig schlief. Er hat die Auswüchse einer gewinn-süchtig rechnenden Industrie beschnitten, und andererseits die

wertvollen Kräfte aus ihrer Mitte an unsere Seite gerufen. Er hat das meines Erachtens in wichtigen Punkten einseitige Gesetz mit wertvollem Gedankenmaterial ergänzt. Nun aber, da das edle Wort zu einer Phrase, ja zu einem politischen Schlagwort auszuarten beginnt, ist es Zeit, daß wir als Architekten uns dieses Goldkornes wieder annehmen, um es zu reinigen, es für unsere Kultur zu verwerten, und damit seine Wirkung auf Stadt und Land erst einzuleiten. Unmöglich können wir dabei mit jeder Strömung Gemeinschaft machen, die aus diesem oder jenem, oft berechtigten Interesse heraus auf den Plan tritt, um die gegenwärtigen Formen des Heimatschutzes in solche umzuwandeln, die ihren wirtschaftlichen Interessen weniger unbequem sind. Die einschlägigen Fragen haben vielmehr für uns so spezielle Bedeutung, daß wir sie ganz getrennt von außenseitigen Kämpfen behandeln müssen. Sie greifen über die allgemeine Kulturfrage fort in unser fachliches Leben unmittelbar ein. Denn das Gesetz, im wesentlichen gemünzt gegen die untergeordneten Kräfte der bauenden Welt, übt seine Wirkungen immer ausschließlicher auf die selbständigen Baukünstler aus. Der kleine Mann hat bald seinen Frieden mit dem Heimatschutz gemacht, wenn er nur sieht, daß ihm die verbesserte Bauform nicht mehr Geld kostet als die schlechte, bzw. wenn ihm Dritte Geld zuschießen. Nach dem Opfer an der so wichtigen Selbständigkeit fragt er nicht. So ist bald der Mantel der Liebe über die Unkultur gezogen. Demgegenüber muß der höhere Architekt sich an zahllosen unzeitgemäßen Ortsstatuten stoßen. Er findet daneben das bauende Publikum und auch weite Kreise der Landesverwaltung und deren Organe einseitig „aufgeklärt“ und mehr oder weniger in die Heimatschutzbestrebungen so weit hineingezogen, daß schwebende Baufragen oft in der willkürlichsten Weise unter den Gesichtspunkt der Heimatschutzbestrebungen gestellt werden. Danach müssen wir unser eigenes Bestreben energisch darauf richten, daß die Ortsstatute der Genehmigung einer zentralen Regierungsinstanz unterstellt werden, und daß an deren Abfassung die ersten Männer unseres Faches, beamtete wie private Architekten, beteiligt werden, ebenso wohl in der Aufstellung und Sichtung von Leitsätzen wie in der Bearbeitung wichtiger Einzelfälle. Mit der „Freiheit“, die das Gesetz den Gemeinden einräumt, ist nur geholfen, wenn sie richtig genutzt wird. Wir müssen ferner danach streben, daß sich wieder jene unmittelbare, unbefangene Uebertragung der fortschrittlichen Leistungen auf die unteren Schichten des bauenden Volkes vollziehe, daß sich in unserem Fach keine fremden Einflüsse in den natürlichen Gang der Entwicklung einschleichen, sei es in der Form übertriebener Aufklärung in Wort und Schrift, der Planverbesserung durch „Sachverständige“ oder in der der Einengung durch Gesetze. Wir müssen suchen, die Beeinflussung von Praxis und Schule in die alleinige Gewalt der schaffenden Männer zu bekommen und so den Boden zu bilden, dessen Vorhandensein allein dafür bürgt, daß die Kulturaufgabe des Bauwesens allenthalben richtig verstanden und in selbständiger Mitarbeit aller Bauleute vollendet wird. Hiervon allein haben wir den Weiterbau unseres Heimatbildes zu erwarten.

Natürlich gilt es sich loszumachen, von jenen hergebrachten Stimmungen, die unter anderem auf dem Lande allzugen im überlieferten Holzbau gesucht werden. Natürlich gilt es, zu erkennen, daß jene verbreiteten Bauweisen nichts als Trümmer alter charakteristischer Stile sind, die in ihrer Eigenart nach völkischer Verschiedenheit sich gebildet haben, gewiß häufig genug mehr aus wirtschaftlich-sozialen als aus technischen Gründen fließend. Aus diesen Trümmern ist heute im allgemeinen nur da eine gewisse Anregung zu schöpfen, wo die Ueberlieferung aus wirtschaftlichen Gründen bis zur Gegenwart lebendig geblieben ist, so in der Schweiz, in Oberbayern u. a. O. Wo hingegen längst im Sturmschritt der Entwicklung die direkte Ueberlieferung abgebrochen ist, da scheint es mir ausgeschlossen, an jenen erloschenen Kratern noch irgend ein Feuer anzuzünden, das uns unseren Weg erleuchten könnte.

Will man heute überall an jene nüchternen Trümmer sich anlehnen, weil sie unter alten Verhältnissen sich bewährt haben, so verwechselt man die Quellen, aus denen die Kulturkräfte flossen, die das alte Heimatbild bauten, mit rein wirtschaftlichen Tendenzen, die an sich mit der Kulturentwicklung keine Wesensverwandtschaft haben. Ist es nicht eine Verwechslung, wenn man künstlerische Maßstäbe der Wohlhabenden an Aufgaben legt, die in ländlichen Verhältnissen ausschließlich auf dem Begriff der Wirtschaft ruhen, an Dinge,

wie den Grundriß des Gehöftes, des Hauses, seinen Aufbau und Umriß, seine Baustoffe? Liegt nicht eine Verwechslung vor, wenn man darauf hindrängt, mit dem Gedanken der Konstruktion, der Zweckmäßigkeit, nach oft ärmlichen dürftigen Mustern, Wirkungen der künstlerischen Gefälligkeit dort hervorzurufen, wo früher eine unbefangene, von der Kraft des Stils getragene Zierkunst einsetzte?

Der Architekt geht in seiner Arbeit auf zwei parallelen Gleisen vorwärts. Auf dem einen dient er neuen Anforderungen, auf dem andern soll er das Erbe der Alten hüten und pflegen, und hieran im Geiste der eigenen Zeit weiterwirken, wo aus wirtschaftlichen Gründen Anlaß dazu gegeben ist; er soll zugleich die Stellung der Alten zur Ueberlieferung würdigen lernen. Wenn auf der einen Seite die bisherige Unfähigkeit, an alten Werken in einem zeitgemäßen Stile weiterzuschaffen, das stärkste Merkmal dafür war, daß wir keinen Stil besaßen, so ist auf der andern Seite die neue Auffassung der Denkmalpflege, die ich eben kennzeichnete, ein Vorbote besserer Zeiten, eine Fußspur der neuen Stilbildung. Hierin liegen natürlich zahllose Konfliktmomente für die neuzeitlich schaffenden Baukünstler und den Heimatschutz. Immerhin wird beide die Sorge für das Erbe der Alten noch eine Zeitlang einen. Denn die Denkmalpflege bleibt die Seele der Heimatpflege, eine Lehrmeisterin für die Zeit, da uns das Neue noch nicht zum alleinigen Führer geworden ist. Nichts besseres können wir für jetzt tun, als alle im Volke sich anbietenden Kräfte von dem dunkeln Gefühl des Heimatgedankens abzuleiten auf das klar umgrenzte, fruchtbare Gebiet des Erbes aus alter Zeit, wie es in dem edlen Schatze reicher und bescheidener Kunstdenkmäler uns überkommen ist. Wo aber die Aufgabe gestellt ist, neben altem Guten mit neuen Leistungen aufzutreten, da wird es Pflicht sein, sich nach künstlerischen Gesichtspunkten unter Umständen in dem natürlichen Gegensatze zum Vorhandenen zu bewegen, der auch alle alten Leistungen im gleichen Falle auszeichnet.

Neben dem richtigen Verständnis des künstlerischen Ueberlieferungsstoffes ist von der gleichen Wichtigkeit das Verständnis für dessen technischen Teil. So ist denn die Schule jeder Art einer der wichtigsten Grundpfeiler, auf die sich eine neue Zeit zu stützen hat. Weise Begrenzung der Arbeitsgebiete und engster Anschluß an die Praxis ist hier die Lösung, tüchtigste Lehrkräfte die Vorbedingung. Dabei sollte die Fortbildung der Schüler zur Selbständigkeit in der Lösung der bescheidenen Bauaufgaben im Auge behalten und darin die richtige Arbeitsteilung mit dem höheren Architekten durchgeführt werden. In diesem Sinne wünschte ich alle Bevormundung, wie sie z. B. in den Verbesserungsvorschlägen liegt, die von Bauberatungsstellen ausgehen, endgültig ausgeschlossen. Denn es ist unmöglich, an irgendeinem Bauplan durch Rat und Tat von Sachverständigen irgend etwas für die Kultur Entscheidendes zu bessern. Es entsteht dabei jenes bekannte Vernunftprodukt, das in der Masse unnatürlich und darum unvernünftig, ja das feinere Gefühl verletzend wirken muß, weil ihm das Lebendige, Volkstümliche fehlt. Eine gewisse Rettung liegt in der Regel darin, den Plan neu zu bearbeiten. Indem aber dann diese Arbeit der Selbständigkeit des kleinen Meisters entzogen wird, geschieht eine fortgesetzte Schädigung des Kulturniederschlag, der sich durch selbständige Mitarbeit bilden muß. Verbesserte Baupläne können, so gut auch der einzelne Grundgedanke des Verbesserungsvorschlages sein mag, nur oberflächliche Allüren verbreiten. Von einer Hebung der Heimatpflege kann dabei keine Rede sein.

Außer dem Wege durch Schule und praktisches Vorbild kann der selbständige Architekt aber viel im persönlichen Geschäftsverkehr für die Erziehung des Baugewerbetreibenden als eines Fachgenossen tun, demgegenüber mehr das Einende als das Trennende betont werden sollte.

Ich wende mich jetzt dem Gesetz vom 15. Juli 1907 und der Anweisung zu seiner Ausführung vom 4. August 1907, sowie dem außerhalb des Gesetzes gegebenen Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 10. Januar 1908 zu, der Maßnahmen gegen bauliche Verunstaltung in Stadt und Land bespricht.

Ist es zunächst aufs wärmste zu begrüßen, daß die acht nackten Paragraphen des Gesetzes an sich nicht als ausreichend erachtet worden sind, sondern mit Klarheit und zu Herzen

gehender Kraft die mit dem Gesetz verfolgten Gedanken ausführlich dargelegt werden, so darf das nicht hindern, die Frage aufzuwerfen, ob durch diese Erlasse die Handhabung des einzelnen Falles wirklich erleichtert wird, noch mehr aber, ob alle leitenden Gesichtspunkte noch heute im Lichte des Kulturproblems standhalten oder zeitgemäß sind. Kennt schon das Gesetz den Begriff „gröblicher Verunstaltung“<sup>1)</sup>, sowie bei historisch oder künstlerisch wertvollen Straßen und Plätzen den der Beeinträchtigung, dann aber auch neben einwandfreien Bauvorhaben den Fall, daß den Anforderungen im wesentlichen entsprochen ist, so kommen nach der Anweisung die Fragen hinzu, ob die gröbliche Verunstaltung außer Zweifel ist, ob von einer wirklichen, erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden darf, und die Frage, ob der im Bauvorhaben liegende Gegensatz zur Umgebung störend ist oder nicht. Dies alles wird unendlich kompliziert durch die Fragen, ob man von Sachverständigen absehen soll, wer als Sachverständiger anzusehen ist, ob man sich auf den Boden des Sachverständigen-gutachtens stellen soll oder nicht.

Am schwersten aber wiegt dabei der Gesichtspunkt, ob die Größe des dem Baulustigen aufzuerlegenden Opfers in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck steht, den man im Interesse des Heimatschutzes verfolgt, oder ob die Anwendung der Zwangsmaßregel schwere wirtschaftliche Schädigungen für den Bauenden mit sich bringen würde.

Wenn derartige Unterscheidungen zum großen Teil von Polizeiorganen einfachster Art gefordert werden, und wenn man bedenkt, daß die mit großem juristischen Scharfsinn vorgenommene Scheidung in der Wahrnehmung der gesetzlichen Interessen zwischen Baupolizei und Gemeindevertretung nicht lückenlos möglich war, so führt das zu den größten Schwierigkeiten, deren Folge nur die sein kann, daß das Gesetz überhaupt nicht gehandhabt wird, das heißt, daß es ein wertloses Glied in der Kette der Gesetzgebung bildet. Das weitaus schlimmere und für uns einschneidendere aber ist, daß es in der Gewalt schematisch und untergeordnet arbeitender Köpfe zu einer kulturfeindlichen Macht von gefährlicher Schärfe werden muß. Geben schon die erlassenen „Maßnahmen“ eine Handhabe für die Behörden, um sich bei Aufgaben von höherer künstlerischer Bedeutung mit der Frage zu befassen, ob der Architekt die Stilformen beherrsche, so sagen die Ausführungsbestimmungen folgendes: „Finden sich indessen Anstände, so wird in den meisten Fällen eine mündliche Erörterung des Baugesuches seitens der Baupolizeibehörde mit dem Baulustigen und dessen Architekten unter Zuziehung des Gemeindevorstandes oder seiner Beauftragten und der Sachverständigen angebracht sein, um so dem bauenden Eigentümer den Weg zu zeigen, auf dem er bei dem geplanten Bau den Zwecken des Gesetzes gerecht werden kann.“ Die Klugheit, meine ich, entsteht in künstlerischen Fragen nicht durch die Summierung der Ansichten vieler Klugen. Ein derartiges Verfahren führt sogar häufig ins Gegenteil. In allen künstlerischen Fragen ist vielmehr allein die geeignete Persönlichkeit entscheidend. Diese aber zu gewinnen, scheint mir das Gesetz in seiner jetzigen Form eher ein Hindernis, als eine Förderung.

(Fortsetzung folgt)

<sup>1)</sup> Aus der Ausführungsanweisung: „Unter ‚gröblicher Verunstaltung‘ ist dasselbe zu verstehen, wie bisher unter ‚grober Verunstaltung‘. Wann eine solche vorliegen würde, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Im allgemeinen wird jede Schaffung eines positiv häßlichen und daher jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzenden Zustandes als grobe Verunstaltung anzusehen sein. Die Wirkung eines Baues ist indessen nicht überall die gleiche, sie kann vielmehr nach der Anlage, Bedeutung und architektonischen Ausgestaltung der umgebenden Straßen und Plätze eine sehr verschiedene sein. Einen Anhalt für die Anwendung der Vorschrift werden die Baupolizeibehörden in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts finden, insbesondere in den Erkenntnissen vom 22. April 1880 (Entsch. Bd. 6 S. 318); vom 14. Juni 1882 (Entsch. Bd. 9 S. 353); vom 12. Oktober 1882 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 4 S. 22); vom 18. Februar 1886 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 7 S. 206); vom 19. Oktober 1886 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 8 S. 362); vom 26. Juni 1888 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 10 S. 96); vom 17. Dezember 1890 (Entsch. Bd. 20 S. 396); vom 11. September 1891 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 13 S. 165); vom 27. September 1892 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. 14 S. 163); vom 18. Oktober 1897 (Entsch. Bd. 32 S. 341); vom 24. März 1898 (Entsch. Bd. 33 S. 404); vom 15. Juni 1899 (Entsch. Bd. 35 S. 287); vom 23. Mai 1901 (Entsch. Bd. 41 S. 391) und vom 10. Mai 1904 (Entsch. Bd. 45 S. 393).“

## Der Heimatschutz im Lichte der Kultur

Revisionistische Gedanken zum Heimatschutzgesetz von Heinrich Schmieden

(Fortsetzung aus Nr. 9, Seite 36)

Auf der anderen Seite wird schon jetzt der weitschauende, verständnisvolle oder selbst künstlerisch begabte Beamte, dem hohe Aufgaben für unsere Heimatkultur zufallen, in seinem freien, fortschrittlichen Bemühen gehindert, weil er selbst zum Wächter dieses Gesetzes bestellt ist. Man darf auch nicht vergessen, wie sehr ihn alle die durch unzeitgemäße Wünsche heraufgeführten Konflikte amtlich belasten. Denn es ist um so schwerer, die beiderseitigen Forderungen zu nützlichem Ausgleich zu bringen, je rückständiger solche etwa sind. Wenn das Gesetz in seiner Anweisung mehrfach auf den Heimatschutzbund und die dessen Bestrebungen nahestehenden Vereine für die Auswahl von Sachverständigen hinweist, so muß man daneben die folgenden Sätze der Anweisung halten, um zu erkennen, welche Gefahr in diesem Gesetz schlummert.

Es heißt: „insbesondere sollen die dem Baulustigen zu machenden Auflagen nicht soweit gehen, daß im einzelnen Falle die Bauausführung überhaupt unmöglich wird,“ ferner: „Die bauliche Ausnutzung des Grund und Bodens soll durch § 8 nicht geradezu unmöglich gemacht werden.“ Wahrlich Grenzen, über deren Lage sich kein Heimatschutzbund wird beklagen können!

Eine heikle Frage bleibt die Bewertung der wirtschaftlichen Schädigung immer, besonders da, wo sie durch Vertauschung des Bauplatzes mit einem anderen entstehen kann. In der Regel ist der baulustige Wirtschaftler allein in der Lage, diese Frage für sich selbst richtig beantworten zu können. Daneben scheint mir aber der Gedanke, daß Geldmittel Dritter zu Hilfe kommen können, um eine Verlegung des Baues aus ästhetischen Rücksichten zu ermöglichen, mit großer Vorsicht zu betrachten, zumal, wenn darauf zutreffendenfalls eine Zwangsmaßregel gestützt wird. Die finanzielle Hilfe halte ich überhaupt ebensowenig wie die Aussetzung von Prämien und Belobigungen für ein geeignetes Mittel, um ein gewachsenes Heimatbild bauen zu helfen, weil es auf die Selbtsucht pocht. Im Gegensatz dazu sollten alle Bestrebungen der Heimatpflege auf dem Boden der unbelohnten Freiwilligkeit bleiben und dabei sich auf wenige grundlegende Leitgedanken beschränken. Alle künstlich gezüchtete Verschleierung verletzt das feiner empfindende Auge; denn irgendwo kommen die Zeichen der Scheinkultur doch zum Vorschein.

Dient somit auf der einen Seite, nach den Anregungen der Erlasse von 1907 und 1908, sehr häufig die Selbstsucht den verfolgten Zielen, so darf nicht übersehen werden, daß in der praktischen Durchführung des Heimatschutzes vielfach der private Eigennutz sich der gesetzlichen Handhabe zu bedienen sucht, um ganz außerhalb der Gedanken des Gesetzgebers liegende Zwecke zu erreichen.

Die Anweisung scheint mir aber in diesem Betracht selbst nicht einheitlich; denn sagt sie einerseits, daß „es sich nur um die Pflege höherer ästhetischer und nicht z. B. wirtschaftlicher Interessen handeln“ könne, auch an anderer Stelle (mit Bezug auf Ortschaften), „daß Vorschriften, welche über die Zwecke der Wahrung der Eigenart des Orts- oder Straßenbildes hinausgehen, dem Gesetz zuwiderlaufen würden“, so hat doch folgende Bestimmung einen stark wirtschaftlichen Beigeschmack:

„Nur für landschaftlich hervorragende Gegenden also können solche Vorschriften erlassen werden. Maßgebend für die Definition des Begriffes der landschaftlich hervorragenden Gegend kann nicht das Heimatgefühl der Bewohner der betreffenden Landschaft allein sein — denn dieses ist wohl überall vorhanden —, vielmehr vorwiegend die Bewertung der Landschaft durch die öffentliche Meinung, den Zustrom von Besuchern usw.“

Ist diese Maßnahme auch mit aus Rücksichten auf die Bewegungsfreiheit auf hervorragende Gegenden beschränkt, so ist andererseits nicht recht einzusehen, warum, wenn überhaupt der-

artige Bestimmungen in Kraft treten, nicht das „wohl überall vorhandene Heimatgefühl der Bewohner“ eines annähernd gleichmäßigen Schutzes genießen soll. An anderer Stelle wird doch hervorgehoben: „Die Landschaft entbehrte (bisher) überhaupt jeden Schutzes. Dieser Rechtszustand entsprach nicht dem Bedürfnis einer kulturell fortgeschrittenen Zeit“. Ich frage: Was nützt der Kultur der Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden? Man erwartet wohl mit Recht, daß das wirtschaftliche Interesse der Bewohner, auf den Zustrom von Besuchern „usw.“ schauend, für die Handhabung der Vorschriften wachen wird.

Könnte vorher schon wegen der Schwierigkeit einer richtigen Bewertung der Fälle der positive Nutzen des Gesetzes stark in Zweifel gezogen werden, so müssen wir aus den letzten Erwägungen weit schlimmere Mißstände herleiten. Ich nenne nur die unausbleiblich höchst gehässigen Interessenkämpfe der Beteiligten, die Verzögerungen, die Beschwerde- und Anfechtungsverfahren mit allen ihren Folgen. Dazu kommen die Interessenkämpfe höherer Art, wie sie u. A. gegenwärtig von der Baumaterialienindustrie „gegen die Auswüchse der Heimatschutzbestrebungen“ geführt werden. Denn außer durch die Ortsbau-statute fühlt sich diese Industrie durch nichts so geschädigt, wie durch den gegen die Verunstaltung der Landschaft gerichteten Paragraphen.

Der größten Beachtung wert aber scheint mir, daß die verschiedenen, von großzügigen volkswirtschaftlichen und städtebaulichen Gedanken eingegebenen Erlasse über Straßen- und Baufluchtlinienpläne vom Jahre 1906, die zur zeitgemäßen Umgestaltung des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gegeben sind, nicht mit der Anweisung zum Heimatschutzgesetz ausdrücklich in geistige Verbindung gebracht sind. Von einem Hinweis auf die Wichtigkeit der Straßen- und Baufluchtlinienpläne für die Heimatpflege fehlt jede Spur.

Nur unter rein juristischen Gesichtspunkten wird das veraltete Fluchtliniengesetz von 1875 als Analogon folgendermaßen herangezogen:

„Die Grundlage für die Pflege der über den Rahmen des § 1 hinausgehenden Interessen auf dem Gebiete des Bauwesens ist seitens der Gemeinden durch den Erlaß von Ortsstatuten zu schaffen. In formeller Hinsicht findet die durch das Gesetz gegebene Regelung eine Analogie in dem Rechtszustande, welcher nach § 12 des Straßen- und Baufluchten-Gesetzes vom 2. Juli 1875 besteht. Wie bei dem Anbau an unregulierten Straßen ist nach dem volgenden Gesetze die Ortpolizeibehörde zur Ausführung des ortsstatarischen Verbotes berufen.“

Die neueren Erlasse von 1906 zum Fluchtliniengesetz muß man in ihrer städtebaulich-sozialen Richtung als die besten Geleise betrachten, auf denen die Bestrebungen der Heimatpflege in der Hand des Gestalters eine segensreiche Bahn durchlaufen können. Hielt man es dabei für nötig, künstlerische Gesichtspunkte zum Ausdruck zu bringen, so war es ja ein Fortschritt, wenn gegenüber dem Gesetz von 1875, das nur den Fall der Verunstaltung kannte, eine künstlerische Gestaltung im positiven Sinne angedeutet wird. Die Erlasse dürften aber dann schon diesem Gedanken eine viel schärfere Ausprägung verleihen, etwa in dem Sinne, wie es das „Gutachten der Königl. Akademie des Bauwesens über die bauliche Entwicklung der Stadt Berlin nach künstlerischen und technischen Gesichtspunkten“ bereits unter dem 18. Februar 1898 in folgenden Sätzen getan hat:

„Die Gemeinden, welche die Bebauungspläne aufzustellen haben, wären darauf hinzuweisen, daß außer der Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit unter Vermeidung einer Verunstaltung der Straßen und Plätze (§ 3 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875) bei der Fest-

stellung von Fluchtlinienplänen auch künstlerische und soziale Rücksichten von hoher Bedeutung sind: künstlerische Rücksichten nicht nur im negativen Sinne der Vermeidung von Verunstaltungen, sondern im positiven Schaffen ästhetisch schöner Plätze und Straßenbilder, wie auch in überlegter Voraussicht des Bedürfnisses an öffentlichen Anlagen und Gebäuden, sowie in geeigneter Wahl der dafür erforderlichen Gelände.“

Im Heimatschutzgesetz und seinen zugehörigen Erlassen findet sich keine Andeutung, die eine Verknüpfung mit jenen Gedanken herzustellen geeignet wäre, eine Verknüpfung, die in hohem Maße belehrend und anleitend werden könnte. — Denn aus sich heraus findet nicht jeder derartige Zusammenhänge. — Vielmehr werden dort lediglich rechtliche Möglichkeiten geschaffen, im ortsstatutarischen Wege Anlagen wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen, Freiland zu regeln, sowie dazu Baubeschränkungen zu erlassen, und dabei immer wieder der Blick zu Einzellösungen zurückgeführt; nirgends aber werden positive Gestaltungsrichtlinien in großen Zügen gegeben, nicht einmal die Güte des Baulinienplanes zu einer Voraussetzung für das heimatpflegende Bauschaffen erhoben.

Ganz anders der Erlaß vom 20. Dezember 1906 „betreffend Grundsätze für die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Ausarbeitung neuer Bauordnungen“, der nicht nur den wichtigen Zusammenhang zwischen diesen Faktoren aufzeigt, sondern auch eine Reihe politisch bedeutsamster Anregungen gibt, die zugleich in weittragendem Maße das Heimatbild beeinflussen müssen. So z. B. jene Richtlinie zur Hebung der Eigenhausbestrebungen für Arbeiter, so die Regelung des praktischen Vorgehens in der Festlegung der großen Verkehrswege und Transportanlagen.

Nach dieser Richtung muß die Verschmelzung aller zur Heimatpflege wichtigen Gedanken in den ministeriellen Erlassen Bayerns als hervorragendes Dokument neuzeitlicher Auffassung des Heimatschutzes betrachtet werden. Alle Paragraphierung fehlt, und man vertraut allein auf die Kraft eines akademisch geschulten Verwaltungssinnes. Gewisse Forderungen des Festhaltens an der örtlichen Ueberlieferung sind ja vorhanden, erklären sich aber ohne weiteres aus dem verhältnismäßig ungleich größeren Umfange primitiver Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse, den Bayern im Vergleich mit Preußen besitzt. — Daneben wird aber in Bayern in einer Entschließung vom 22. April 1904 „Denkmalpflege und Pflege der heimischen Bauweise betreffend“ folgender bemerkenswerter Satz erlassen:

„Die heimische Bauweise hat sich entwickelt aus der Geschichte und den Eigentümlichkeiten des Volksstammes, aus den örtlichen Sitten und Lebensbedürfnissen, dem heimischen Baumaterial, aus den klimatischen und sonstigen natürlichen Verhältnissen der Gegend in Verbindung mit der nicht selten von auswärts beeinflussten schöpferischen Kraft der Baumeister.“ Der letzte Gedanke ist von einer überragenden Bedeutung für die Würdigung der Ansichten, die man in der bayrischen Heimatpflege festhält.

Dem stelle ich besonders die für unser Fach am direktesten eingreifende Seite der preußischen Gesetzgebung die ortsstatutarische Regelung der ästhetischen Polizeigewalt und die durch die Anweisung zum Gesetz gegebenen Leitgedanken gegenüber. Es handelt sich in der Hauptsache um Handhaben zur Ausschaltung ästhetischer Wirkungen, die als mehr oder weniger starke Beeinträchtigung vorhandener Werte empfunden werden könnten. Ich streife nur die praktische Schwierigkeit, sich aus Plänen a priori ein zuverlässiges Bild von der Wirkung des Bauvorhabens zu machen, ein Bedenken, das wir selbst Fachleuten gegenüber zu hegen oft genug berechtigt sind. Vielmehr möchte ich jetzt darauf das Augenmerk lenken, wie schwer viele architektonisch hervorragende Städtebilder durch Ortsstatute geschädigt worden sind, die eine künstliche Stilpflege verfolgen. Diese kann darin bestehen, daß unter Umständen der Neubau in einer historischen Stilsprache gefordert werden kann, oder daß, wie in Wimpfen am Neckar, die Erbstücke der einen Stilperiode der anderen zuliebe geopfert werden<sup>1)</sup>. Ein

einschlägiger Passus der Anweisung, der zur künstlichen Stilpflege anregt, sei hier wiedergegeben:

„Die Eigenart der baulichen Umgebung wird aber dann beeinträchtigt, wenn eine Bauausführung zu ihr in störenden Gegensatz tritt. Deshalb wird für künstlerisch bedeutende Straßen gefordert werden können, daß sich Neu- oder Umbauten den benachbarten Gebäuden derart anpassen, d. h. in der Regel mit dem nötigen Takte unterordnen, daß das Gesamtbild eine Schädigung im ästhetischen Sinne nicht erleidet. Für Straßen mit ausgeprägtem historischen Charakter kann vorgeschrieben werden, daß Neubauten oder bauliche Aenderungen sich der zur Zeit der Entstehung der Straße herrschenden Bauweise anschließen.“

Man ersieht auch hieraus, daß es dem Sinne des Gesetzes entspricht, wenn möglich nicht in Gegensatz zum Vorhandenen zu treten. Anpassung, Unterordnung werden gefordert. Demgegenüber hat die alte Zeit immer mit unbefangener, im Bewußtsein der eigenen Kraft ruhender Sicherheit, ihren Willen ausgeprägt, während das Geschick und der Takt, mit dem die Forderungen der Aufgabe erfüllt wurden, als Imponderabilien auf rein persönlichem Gebiet liegen. Derartige Qualitäten haben aber noch nie durch obrigkeitliche Vorschriften eine Steigerung erfahren und werden es auch nicht, solange die Welt steht. Daher erblicke ich auch in solchen Forderungen die den Blick mehr auf das Vergangene als auf das Werdende lenken, in gewissem Sinne eine künstliche Stilpflege.

Nachdem ich bisher glaube dargetan zu haben, daß mit dem Heimatschutzgesetz in seiner jetzigen Form der Heimatpflege weder direkt noch indirekt in neuzeitlichem Geiste gedient ist, erübrigt es sich nur noch, dem Vorgesagten einzelne positive Vorschläge hinzuzufügen, die sich natürlich darauf beschränken müssen, eine allgemeine Richtung anzudeuten. Ich glaube die Ansicht vertreten zu können, daß man in einem Erlaß betreffend die Heimatpflege ohne alle Paragraphierung mit wenigen großen Richtlinien, z. B. über Siedelungs- und Bauordnungsfragen, sowie über Straßen- und Baufluchtenpläne in ihren Beziehungen zum Heimatbilde auskommen könnte. Was die Verunstaltung betrifft, so meine ich, daß dem Bedürfnis voll entsprochen wäre, wenn man durch Ausdehnung der Bestimmung des A.L.R. auf die Landschaft und durch Erstreckung ihres Geltungsbereiches auf das ganze Land die grobe Verunstaltung ausschlosse. Den Ortspolizei- und den Gemeindebehörden müßte ausschließlich das Recht zustehen, die ihnen wichtig erscheinenden Angelegenheiten durch die Hand der Regierung an einer sehr hohen Verwaltungsstelle, etwa bei einem den Oberpräsidenten beizugebenden „Rate“ anhängig zu machen, der aber auch seinerseits zu Eingriffen, gegebenenfalls a posteriori, berechtigt sein sollte. Nur die schweren Fälle wären zu verfolgen. Hierbei könnte m. E. sogar die zwangsweise Beseitigung der groben Verunstaltung in Frage kommen, wenn schon ein öffentliches Interesse an ästhetischen Dingen anerkannt ist. Dieser Gesichtspunkt kann es unter Umständen sogar erleichtern, den Begriff der groben Verunstaltung in praxi schärfer zu fassen. Zu der Aufstellung von Ortsbaustatuten sollten die Gemeinden berechtigt bleiben, doch müßten die oberen und obersten Regierungsbehörden in der gekennzeichneten Weise unter neuzeitlichen Gesichtspunkten mitwirken. Die Mithilfe von Privatbestrebungen ist im Einklang mit den obigen Ausführungen weiter wachzurufen.

Selbst wenn man die jetzigen Formen des Verunstaltungsgesetzes für gegenwärtig noch notwendig hält, so muß man sie doch unter einer fortschreitenden Verständigung über die Grundlagen der Heimatpflege immer schneller für entbehrlich halten. Ich meinerseits aber glaube, daß wir nicht mehr zögern dürfen, eine Maßregel beiseite zu werfen, die sich als so zweischneidig zeigt, und die schon in der gegenwärtigen Zeit mehr schaden als nützen kann. Eilen wir also, bevor die günstige Zeit versäumt ist, das Heimatschutzgesetz anstatt rein formal lieber in seinen Grundlagen zu revidieren. Bedenken wir dabei, daß nicht nur alte Werte täglich der Vernichtung anheimfallen, sondern, daß uns auch mit der Störung des Werdenden unwiederbringliche Kulturwerte verloren gehen können.

<sup>1)</sup> Aus dem Ortsbaustatut der Stadt Wimpfen:

„Das bei Verputzarbeiten und Hausreparaturen zutage tretende Fachwerk ist in der Regel wieder sichtbar zu machen, wenn es von künstlerischer Bedeutung, vom handwerklichen Standpunkte bemerkenswert oder von malerischer Wirkung ist.“

Die Baupolizeibehörde kann über die Behandlung des Holzfachwerkes jederzeit Anordnungen erlassen.“

Nur in zweifelhaften Fällen ist eine besondere Kommission zu hören.

## Maßnahmen

gegen bauliche Verunstaltungen in Stadt und Land (außerhalb des Gesetzes vom 15. Juli 1907)

Die allgemeine Bedeutung der Bestrebungen, die Pflege heimlicher Bauweise zu fördern und die Erhaltung der Eigenart eines Orts- oder Straßenbildes zu sichern, wie solche in dem Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli v. J. ihren Ausdruck gefunden haben, veranlaßt uns, darauf hinzuwirken, daß zu den Zwangsmitteln, für deren Einführung und Anwendung das genannte Gesetz die Grundlage geschaffen hat, als unentbehrliche Ergänzung eine freiwillige Mitarbeit möglichst weiter Kreise an der Erfüllung dieser wichtigen Kultur-aufgabe hinzutritt.

Wir halten es deshalb für angezeigt, im folgenden auf die wesentlichsten Mißstände hinzuweisen, die es im bürgerlichen und ländlichen Bauwesen der Gegenwart zu bekämpfen gilt und zugleich die Mittel und Wege zu bezeichnen, durch welche die Bemühungen einer Verunstaltung der Städte, Dörfer und Landschaften vorzubeugen, Erfolg erwarten lassen.

Ein Blick auf die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Neubauten in Stadt und Land läßt erkennen, daß mit der Zunahme der Wohlhabenheit der Bevölkerung und mit der Einführung von Neuerungen auf dem Gebiet der Baukonstruktionen wie der Herstellung von Baustoffen, die infolge des erleichterten Verkehrs von Unternehmern und Händlern schnell über das ganze Land verbreitet werden, mehr und mehr die Neigung vorherrschend geworden ist, den Wohnhäusern ein in die Augen fallendes Äußeres, eine nach landläufiger Anschauung moderne Erscheinung zu geben. In diesem Bestreben liegt eine Geringschätzung der Ueberlieferung. Früher baute man in der Kleinstadt und auf dem Lande nach dem örtlichen Herkommen unter dem Einflusse zünftiger Regeln handwerksmäßig schlicht. So entstanden Typen, die als charakteristisch für eine bestimmte Gegend angesehen werden und als heimatlich gelten können. Heute sucht dagegen der einzelne sich dadurch hervorzutun, daß er das Neueste, was er durch Reisen in die großen Städte kennen gelernt hat, oder was ihm sein technischer Ratgeber an der Hand der Vorbildung aus jüngst erschienenen Veröffentlichungen zur Auswahl vorschlägt, für seine Zwecke verwendet.

Dies hat dazu geführt, daß mit Vorliebe die Formen des Großstadthauses auf die Bürgerhäuser der Mittel- und Kleinstadt oder gar auf ländliche Bauten übertragen worden. Die Absicht, dem Bauwerk ein möglichst stattliches Aussehen zu geben, wohl auch eine maleische Wirkung zu erzielen, findet dabei in einer Häufung von Motiven aller Art und in einer Ueberladung mit Architekturgliedern und Zierformen nur zu oft einen jedes gebildete Auge verletzenden Ausdruck. Das Bedenkliche einer solchen auf äußeren Schein gerichteten Bauweise macht sich besonders fühlbar, wenn Bauglieder, die für Werkstein gedacht sind, in Zementguß oder Gipsstück nachgeahmt und Schmuckformen von künstlerischer Erfindung und Ausführung in fabrikmäßig hergestellten Ersatzstoffen nachgebildet werden.

Es gilt hierin Wandel zu schaffen und wieder anzuknüpfen an die gesunde Ueberlieferung früherer Zeit mit dem Ziel, den Bauten in mittleren und kleinen Städten ein schlicht bürgerliches Gepräge zu geben und auf den Dörfern so zu bauen, wie es das bäuerliche Selbstbewußtsein, vereint mit weiser Sparsamkeit unter Benutzung heimischer Baustoffe und in Anpassung an die Landschaft, ebenso praktisch für die wirtschaftlichen Zwecke wie eigenartig und ansprechend in der äußeren und inneren Erscheinung der ländlichen Bauten früher verstanden hat.

Gegenüber den heutigen Verhältnissen ist aber eine Gesundung im bürgerlichen und ländlichen Bauwesen nur zu erwarten, wenn der Sinn für das Natürliche, sachlich Zweckmäßige und einfach Schöne neu geweckt wird und diese Gesinnung in der Vermeidung alles Unechten und in der Beschränkung des äußeren Aufwandes an Formen und Schmuckmitteln auf das dem einzelnen Hause nach seiner Art und Zweckbestimmung zukommende Maß zur Tat wird. Solche Gesinnung wird dann auch zur Erkenntnis führen, daß, wenn jemand ein Haus baut, er dabei allgemeine Schönheitsrückichten zu erfüllen hat und mit dem berechtigten Wunsche, nach eigenem Geschmack etwas Neues, Ansprechendes zu schaffen, die Anpassung an die Umgebung zu vereinigen suchen muß, wenn anders er dazu beitragen will, daß ein bisher einheitlich und charakteristisch gestaltetes Orts- oder Straßenbild nicht durch einen fremden Zug entstellt wird oder daß bei Bauten in neu angelegten Straßen die Erscheinung des einzelnen Hauses sich harmonisch in das ganze Stadtbild einfügt.

Es ist weder notwendig noch auch nur erwünscht, daß dabei nach Einheitlichkeit des Stiles gestrebt werde. Entscheidend ist nur eine Einheitlichkeit in dem Sinne, daß die gesamten Bauformen der Häuser in der Gliederung und Flächenbehandlung der Umfassungswände, in der Umrisslinie und der Ausbildung der Dächer, in ihrem Schmuck durch Zierformen und Farbe das Gepräge tragen, das sich unter dem Einfluß der örtlichen Verhältnisse, des Klimas und der Lebensgewohnheiten bei sachgemäßer Verwendung der einheimischen Baustoffe in der ortsüblichen Bearbeitung und Behandlung herausgebildet hat.

Die Wiederaufnahme alter Stilformen sollte dabei nicht nur an Aeußerlichkeiten anknüpfen, sondern im Sinne und Geiste der Zeit, die diese Formen schuf, für die anders gearteten Bedürfnisse der Gegenwart einen entsprechenden stilgemäßen Ausdruck suchen.

Wenn in unmittelbarer Anlehnung an ausgeprägt historische Stile gebaut wird, sollten nur die besten Beispiele am Orte selbst oder in der Umgegend als Vorbilder benutzt, nicht aber Motive und Formen, die anderen Landschaften eigentümlich sind, lediglich wegen ihrer architektonischen Wirkung an sich verwendet werden.

Wenn auch bei der Lösung einer Aufgabe von höherer künstlerischer Bedeutung die Beherrschung der Stilformen als eine unerlässliche Voraussetzung gelten muß, so erfordert doch unabhängig von jeder Stilfrage auch die bescheidenste Bauanlage die Beobachtung der Gesetze, die für jedes auf Sachlichkeit und organische Entwicklung gerichtete bauliche Schaffen allgemein gültig sind. Dazu gehört vornehmlich eine klare, aus dem Grundriß entwickelte Gestaltung des Aufbaues, eine maßvolle Gliederung der Außenwände mit sorgfältiger Abwägung der Tür- und Fensteröffnungen im Gegensatz zu den geschlossenen Wandflächen, eine einfache Dachbildung mit guten Höhenverhältnissen und Umrisen und für das Ganze eine feinfühlig maßvolle Anwendung von ornamentalem Schmuck sowie eine wohlüberlegte Abstimmung der Farben je nach der Eigenart der Baustoffe.

Wenn diese Grundsätze beim Bau städtischer Wohnhäuser zur Richtschnur zu nehmen sein werden, so dürfen sie im wesentlichen auch für alle ländlichen Bauten gelten nur mit erhöhtem Nachdruck auf möglichste Schlichtheit in der Grundrißform und im Aufbau sowie auf größte Beschränkung in allen äußeren Wirkungsmitteln.

In Vorstädten, die den Uebergang zur freien Natur bilden, in den Straßen der Kleinstädte, soweit in ihnen das Reihenhäuser noch nicht vorherrscht, besonders aber auf dem platten Lande müßte der Vorzug, daß ein Haus ringsherum frei errichtet werden kann, stets voll gewürdigt werden. Auf einen Einklang mit der nächsten Umgebung sollte hier vor allem Rücksicht genommen werden.

Nicht ohne zwingenden Grund dürften die Häuser mit kahlen Brandgiebeln hart an die Nachbargrenze gestellt werden, sie müßten vielmehr, wenn irgend tunlich, mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen umgeben werden und, wo es nach der Himmelsrichtung möglich ist, durch Berankung einen natürlichen Schmuck erhalten, der um so wirkungsvoller sein wird, je schlichter und anspruchsloser der Bau selbst ist.

Es ist in hohem Maße erwünscht, beim bauenden Publikum die Erkenntnis zu wecken und zu befestigen, daß ein Straßen-, Stadt- und Landschaftsbild, möge es sich auch aus noch so einfachen und scheinbar anspruchslosen Teilen zusammensetzen, ein kulturgeschichtliches Erbe ist, dessen Wert erkannt und gewürdigt werden muß, daß es im künstlerischen Sinne ein Ganzes bildet, das durch aufdringliche, unschöne und fremdartige Neubauten ebenso sehr geschädigt wird, wie durch Beseitigung wesentlicher Teile des Vorhandenen.

Wenn das Verständnis für diese Fragen in weiteren Kreisen herrschend wird, ist bei entsprechender Belehrung und Anregung auch zu erwarten, daß der Einzelne sich bemühen wird, so zu bauen, wie es nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse natur- und sachgemäß ist.

Um eine Einwirkung in diesem Sinne mit Erfolg auszuüben, empfiehlt es sich, den berufenen Organen der Staats-, Provinzial- und Ortsbehörden nahezu legen, die bauliche Entwicklung der unter ihrer Verwaltung, Aufsicht und Obhut stehenden Ortschaften mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen und neben den durch das Gesetz vom 15. Juli v. J. gegebenen Maßnahmen eine aufklärende, belehrende und anregende Tätigkeit zu entfalten.

Als geeignete Mittel zu diesem Zweck bezeichnen wir:

1. die Veranstaltung öffentlicher, allgemein verständlicher Vorträge in Stadt und Land unter Benutzung der einschlägigen Literatur, aus der wir beispielsweise nennen:

Schultze-Naumburg, Kulturarbeiten,  
Mitteilungen des Bundes Heimatschutz,  
Wieland, Der Denkmal- und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart,

Die Denkmalpflege, herausgegeben von der Schriftleitung des Zentralblattes der Bauverwaltung,

Rudolf, Heimatschutz,

Sohnrey, Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege,  
Dethlefsen, Die Volkskunst, ein Mittel, die Heimatliebe des Volkes neu zu beleben,

Entwürfe zu Bürgerhäusern in Trier, Cöln, Minden, Lübeck, Danzig und Frankfurt a. M. als Ergebnisse von Wettbewerben,

Entwürfe zu ländlichen und kleinstädtischen Gebäuden im Regierungsbezirk Lüneburg, herausgegeben von der Königlichen Regierung in Lüneburg,

Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten, herausgegeben vom Verbands deutscher Architekten- und Ingenieurvereine,

Sammlung von Entwürfen kleinbäuerlicher Gehöftanlagen für das Königreich Sachsen,

Kühn, Der neuzeitliche Dorfbau,  
Schmidt, Forsthäuser und ländliche Kleinwohnungen in Sachsen,  
u. a. m.

2. Die Bildung von Ortsausschüssen, etwa im Anschluß an schon bestehende Vereine zur Pflege der Kunst und der Geschichte, an Verschönerungsvereine u. dergl. Die Aufgabe solcher Ausschüsse würde es sein, den Baulustigen mit Rat und Tat zu helfen.

3. Die Ausschreibung von Wettbewerben zur Erlangung von mustergültigen Vorbildern zu Bauentwürfen, wie es in manchen Be-

zirken durch die Regierung und in einzelnen Städten durch den Magistrat schon mit gutem Erfolge geschehen ist.

4. Die Anregung zum Wettstreit in der Errichtung ansprechender, in das Ortsbild gut passender Bauten durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Baukosten aus öffentlichen Mitteln, durch Zuerkennung von Ehrenpreisen oder durch öffentliche Anerkennung und Belobigung.

## Betrachtungen zu dem Schriftsatze: „Berufsbezeichnung für diejenigen Architekten und Ingenieure, die die große Staatsprüfung abgelegt haben und in Privatdiensten oder im mittelbaren Staatsdienst stehen“

von Baurat Clouth

In dem einleitenden Schriftsatze unter dieser Ueberschrift in Nr. 5 der Wochenschrift ist die Behauptung aufgestellt, daß mancherseits gewünscht wird, es solle hinsichtlich der Amtsbezeichnungen und Titel überhaupt kein Unterschied bestehen zwischen den beamteten und den nichtbeamteten Fachgenossen mit gleicher Vorbildung, oder es solle ein solcher Unterschied nur im Dienst, nicht aber im privaten Leben vorhanden sein. Diese Behauptung dürfte mannigfachen Erstaunen erweckt haben. Welchen Sinn hat denn eine Amtsbezeichnung, die in Wirklichkeit ein Amt nicht bezeichnet, sondern in gleicher Weise auch Privat-Architekten und Ingenieuren gegenüber Anwendung findet; eine Amtsbezeichnung kann nur einem Beamten zustehen. In allen anderen Berufsweigen ist der Beamte von seinem nichtbeamteten Fachgenossen durch seinen Titel unterschieden; warum sollte also im Baufache eine solche Unterscheidung nicht ebenso selbstverständlich sein?

Es ist daher nicht zu erwarten, daß seitens der beamteten Fachgenossen der Gedanke einer Verwischung jeden Unterschiedes in Amtsbezeichnung und Titel zwischen beamteten und nichtbeamteten Fachgenossen für annehmbar befunden wird. Ebenso wenig kann für sie, die unter den Fachgenossen doch in erster Linie in der Angelegenheit ihres Amtstitels zuständig sind, der Vorschlag in Frage kommen, daß eine Unterscheidung im Titel nur während der Dienststunden stattfinden solle. Wenn in den Vorschlägen des Verbandes der Architekten- und Ingenieurvereine aus dem Jahre 1896\*) die Verleihung des Assessor- und Referendartitels in Anregung gebracht wurde, so geschah es auf das gerechtfertigte Verlangen der beamteten Fachgenossen hin, durch ihren Titel in ihrer Eigenschaft als Beamte unzweideutig charakterisiert zu sein und nicht etwa aus dem Bestreben heraus, einen besser klingenden oder angesehenen Titel zu erlangen. Dazu war der Regierungsbaumeistertitel viel zu angesehen und gern geführt, als daß ein solches Bestreben gerechtfertigt gewesen wäre.

Ein etwaiger Wunsch eines Teiles der Fachgenossen, den gleichen Titel für beamtete und nichtbeamtete Fachgenossen zu haben, dürfte letzten Endes aber weniger einem Streben nach allgemeiner Gleichmacherei entspringen, als vielmehr darin seine Erklärung finden, daß seitens der nichtbeamteten Fachgenossen die Beibehaltung des Titels Regierungsbaumeister ohne den Zusatz a. D. gewünscht wird, während auf der anderen Seite den beamteten zunächst ein gleich gern genommener Ersatz nicht geboten werden kann; in dieser Hinsicht mag die Lösung als die einfachste erscheinen, daß man allen denselben Titel gibt; es ist das aber überhaupt keine Lösung.

Wenn nun aber der Grundsatz, daß der Beamte durch seinen Titel ohne weiteres als solcher erkennbar sein muß, aufrecht erhalten wird, so ist eine Erfüllung des Wunsches der nichtbeamteten Fachgenossen, daß der Zusatz a. D. für sie künftig in Wegfall kommen möge, so lange nicht möglich, als die beamteten den Regierungsbaumeistertitel führen. Es würde mithin darauf ankommen, entweder für die nichtbeamteten Fachgenossen eine gänzlich neue Berufsbezeichnung einzuführen und den beamteten den Regierungsbaumeister zu belassen oder umgekehrt den ersteren den Regierungsbaumeister ohne das a. D. zu überlassen und den beamteten einen neuen Titel zu geben.

In dem Aufsätze des Herrn Baurat Redlich zu dieser Frage sind beide Wege zugleich in Vorschlag gebracht, wodurch der Regierungsbaumeistertitel überhaupt verschwände. Es dürfte das des Guten etwas zu viel sein und es wäre zu bedauern, wenn der schöne, so urdeutsche und unstreitig mit Stolz geführte Baumeistertitel von dem akademisch gebildeten Techniker aufgegeben würde, nachdem so lange mit vieler Hingebung und nicht ohne Erfolg für ihn gewirkt worden ist.

Fragen wir uns daher zunächst, wem der Regierungsbaumeister von rechtswegen zusteht, so wird jeder Unbefangene zugeben, daß er die gewiesene Standesbezeichnung für die beamteten Fachgenossen ist, denn ein Regierungsbaumeister ist ein Baumeister, welcher bei der Regierung oder einer wenigstens sonstigen Staatsbehörde beschäftigt ist, wie der Gemeindebaumeister ein solcher im Gemeindedienste. Es würde demnach logisch richtig sein, den nichtbeamteten Fachgenossen diese Standesbezeichnung überhaupt abzusprechen und dafür eine andere zu wählen, sei es „staatlich geprüfter Baumeister“ wie sie gemäß § 26 der Prüfungsvorschriften für das Baufach vom

1. April 1906 bereits vorhanden ist, sei es „Bauanwalt“ oder eine andere. Dieses Verfahren, so logisch es an sich sein mag, würde aber, das kann nicht in Abrede gestellt werden, gegen die nichtbeamteten Fachgenossen außerordentlich unbillig sein und sicher ihren Beifall noch weniger finden als der Regierungsbaumeister mit dem Zusatz a. D. Es läßt sich nicht leugnen, daß an dem Rufe, den der Regierungsbaumeistertitel sich erworben hat, die nichtbeamteten Fachgenossen ihr gut Teil Verdienst haben und ihnen daher das Besitzrecht nachträglich billiger Weise nicht kurzer Hand abgesprochen werden kann. Indem verdient die geschichtliche Entwicklung des Titels ihre Berücksichtigung.

Wäre der Baumeistertitel niemals freigegeben worden und jahrzehntelang schutzlos gegen mißbräuchliche Führung gewesen, ja selbst wenn der durch Gesetz vom 30. Mai 1908 eingeführte Schutz des Baumeistertitels nicht nur ein Provisorium wäre, bei dem man durch die vorgesehene endgültige Regelung durch den Bundesrat nach allen Möglichkeiten Tür und Tor offen gelassen hätte, so ließe sich über die Standesbezeichnung „staatlich geprüfter Baumeister“ reden, denn dieser wäre der allein rechtmäßige Baumeister. So aber bietet der „staatlich geprüfte Baumeister“ ebensoviel Worte wie wenig Wert.

Nicht viel besser scheint es mir mit dem Vorschlage des „Bauanwalt“ zu stehen, er wird gleichfalls wenig Zuneigung erwecken, denn er bietet als Ersatz für einen wohleingeführten Titel etwas Neues, was zunächst niemand sich recht deuten könnte und was sich erst im Laufe langer Jahre allmählich einführen müßte. Das große Publikum würde sich unter Bauanwalt eine Person vorstellen, an die es sich wenden kann zur Vertretung in Rechtsstreitigkeiten baulicher Natur, nicht aber eine solche, der sie den Entwurf oder die Oberleitung für eine große Bauausführung antragen möchte. Ob die Bezeichnung Bauanwalt, sobald mit ihr besondere Vorrechte verknüpft werden, sich empfiehlt als Zusatz zu dem Baumeistertitel, kann einstweilen unerörtert bleiben, so lange es sich um einen vollwertigen Ersatz für die jetzige Standesbezeichnung handelt.

Sollte es daher nicht gelingen, eine geeignete anderweitige Standesbezeichnung für die nichtbeamteten Fachgenossen zu finden, so bleibt wenn ihnen der Regierungsbaumeister ohne das a. D. gewährt werden soll, kein anderer Ausweg, als für die beamteten einen neuen Titel einzuführen. Der Weg hierfür ist bereits gewiesen durch die erwähnten Vorschläge des Verbandes der Architekten- usw. Vereine aus dem Jahre 1896. Nach diesen Vorschlägen würde die Verleihung der Titel ohne wesentliche Aenderung des jetzigen Zustandes einfach so erfolgen können, daß entsprechend der Eingabe vom April 1910 mit der ersten Prüfung der Titel Regierungsbauführer, mit der großen Staatsprüfung der Titel Regierungsbaumeister erworben wird und daß, wie auch Herr Redlich empfiehlt, diejenigen, welche im Staatsdienste beschäftigt werden, zu Regierungs-Baureferendaren und zu Regierungs-Bauassessoren bzw. Intendantur-Bauassessoren usw.\*) ernannt werden. Mag auch das Aufgeben des Regierungsbaumeistertitels manchem der jetzigen beamteten Fachgenossen noch eine Ueberwindung kosten, es scheint doch der einzig gangbare Weg zu sein. Und in einer Hinsicht wird dieses Opfer einer Anerkennung sicher sein können — die jüngsten der Fachgenossen werden sich schnell mit dem Baureferendar befreundet haben, denn dem „Bauführer“ weint in Anbetracht der schönen Freiheit dieses Titels niemand in dienstlicher Stellung eine Träne nach. Aber auch der Jüngsten soll man gedenken, wenn es sich um Standesbezeichnungen handelt, die das ganze Fach bewegen.

Wenn hier noch eines letzten Einwurfs gegen den Bauassessor Erwähnung getan werden darf, der schon vor 16 Jahren wie heute noch zu hören ist, daß wir mit dem Regierungsbaumeister eine hochgeachtete Position einnehmen und mit dem Bauassessor am Ende der langen Assessorreihe marschieren würden, so möge man ruhig die Entwicklung abwarten. Hat es die ältere Generation fertig gebracht, den Regierungsbaumeister zu Ehren und Ansehen zu bringen, welcher Grund sollte vorliegen, daß es der jüngeren mit dem Bauassessor nicht gelänge? Man gebe ihr nur einen Titel, der nicht jeder mißbräuchlichen Führung freigegeben ist und lasse sie nicht wehrlos weiterhin solchem Mißbrauch gegenüberstehen, dann wird sie selbst sich das Ansehen zu erwerben verstehen, das ihr zukommt. Dieses Vertrauen wollen wir uns nicht verkümmern lassen.

\*) Siehe Wochenschrift 1910, S. 215.

\*) Vgl. Jahrg. 1910, S. 336.